

**Bekanntmachung über die
Satzung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr.
34 „Wohngebiet ehe-
maliges Edith-Fränk-
el-Heim“ der Stadt Plau am
See**

Die Stadtvertretersitzung hat am 30.10.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Wohngebiet ehemaliges Edith-Fränk-el-Heim“ in der Fassung vom 30.10.2019 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 34 „Wohngebiet ehemaliges Edith-Fränk-el-Heim“ der Stadt Plau am See gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren).

Gemäß § 13a (3) wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohngebiet ehemaliges

Edith-Fränk-el-Heim“ der Stadt Plau am See rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohngebiet ehemaliges Edith-Fränk-el-Heim“ der Stadt Plau am See wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Plau am See unter <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> möglich

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Plau am See, 06.07.2020
gez. N. Reier
Bürgermeister